

99013001024000

Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von Amts wegen

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/447-99013001024000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von Amts wegen
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von Amts wegen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Personenstandsgesetz (PStG) • § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung
Teaser	Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens vor dem Familiengericht erfolgt automatisch die Beurkundung im Geburtenregister.
Volltext	Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens vor dem Familiengericht erfolgt automatisch die Beurkundung im Geburtenregister. Wenn Sie neue Geburtsurkunden beziehungsweise neue beglaubigte Ausdrücke aus dem Geburtenregister benötigen, können Sie diese beantragen. Haben Sie Ihr Kind im Ausland adoptiert, müssen Sie die Beurkundung in Deutschland beantragen.
Erforderliche Unterlagen	keine Sofern das Familiengericht nicht alle erforderlichen Unterlagen an das Standesamt schickt, kann das Standesamt Unterlagen bei Ihnen anfordern.
Voraussetzungen	Ihr Kind wurde in Deutschland geboren und Sie haben es im Inland adoptiert.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Das Familiengericht, das die Adoption ausgesprochen hat, sendet seinen Beschluss an das Standesamt des Geburtsortes Ihres Adoptivkindes. Das Standesamt ergänzt das Geburtenregister und leitet die Informationen an folgende Standesämter weiter:

Modul
Sachverhalt

- das Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt
- das Standesamt, das die Geburtseinträge für die Adoptiveltern führt
- das Standesamt, das den Eheeintrag für das Kind führt, wenn sich der Name des Kindes geändert hat

Das Geburtenregister enthält sowohl über die leiblichen als auch die Adoptiveltern Daten. So kann es beispielsweise nicht zu einer Heirat mit Geschwistern kommen. Eine Geburtsurkunde weist dagegen nur die aktuellen Verhältnisse nach.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise keine

Rechtsbehelf keiner

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal